

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 22

Kiel, den 30. November

1963

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften. Vom 8. November 1963 (S. 163). — Kirchengesetz über das Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 8. November 1963 (S. 167). — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 8. November 1963 (S. 167).

## II. Bekanntmachungen

Bereinigung des Staatskirchenrechts (S. 167). — Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst. Vom 16. November 1963 (S. 168). — Urkunde über die Bildung der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 171). — Empfehlenswerte Schriften (S. 172). — Eingegangene Schriften (S. 172). — Druckfehlerberichtigung (S. 172).

## III. Personalien (S. 172).

## Gesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften.

Vom 8. November 1963

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I

##### § 1

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 137) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 10. November 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1961 S. 1) wird wie folgt geändert:

a) Zinter § 5 wird folgender neuer § 5 a eingefügt:

##### „§ 5 a

Bei der Übernahme eines Pastors aus dem Dienst einer anderen Landeskirche kann dem Pastor eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt werden, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das bisher bezogene. Die Ausgleichszulage wird in Höhe des Unterschieds zwischen dem zuletzt bezogenen Gehalt und dem nach landeskirchlichen Bestimmungen zu zahlenden Grundgehalt gewährt. Der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.“

b) § 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 40 DM, bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 45 DM, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 75 DM monatlich. Sind mehr als drei kinderzuschlagsberechtigzte Kinder vorhanden, so beträgt der Kinderzuschlag für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, 90 DM monatlich.“

c) § 30 erhält folgende Fassung:

„Für das Reinigen, Beheizen und Beleuchten eines Amtszimmers und sonstiger mit der Dienstwohnung zusammenhängender, zum dienstlichen Gebrauch bestimmter Räume erhalten die Geistlichen eine pauschale Entschädigung.“

d) § 4) erhält folgende Fassung:

„Für Klagen, mit denen vermögensrechtliche Ansprüche aus Vorschriften dieses Kirchengesetzes hergeleitet werden, sind die staatlichen Verwaltungsgerichte nach Maßgabe der §§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBI. I S. 667) in der jeweils geltenden Fassung zuständig.“

##### § 2

Die in der Fassung der Dritten Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 11. Juli 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 97) festgelegten Grundgehälter

a) der Geistlichen nach § 4 und §§ 15 bis 17 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 137),

b) des Landespropstes nach Artikel 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur einstweiligen Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben im südlichen Teil des Sprengels Holstein vom 10. Mai 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 71),

c) der Vikarinnen nach § 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Vikarinnen vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 115),

d) der Pfarrvikare nach § 9 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113)

sowie die durch die Verordnung festgelegten Stellenzulagen nach §§ 11, 14 und 16 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes werden durch die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.

### § 3

§ 57 Absatz 1 des Pfarrversorgungsgesetzes vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 72) erhält folgende Fassung:

„(1) Für Klagen, mit denen vermögensrechtliche Ansprüche aus den Vorschriften dieses Kirchengesetzes hergeleitet werden, sind die staatlichen Verwaltungsgerichte nach Maßgabe der §§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGB. I S. 667) in der jeweils geltenden Fassung zuständig.“

### § 4

Die Versorgungsbezüge der Geistlichen, die sich am 31. Dezember 1961 im Ruhe- oder Wartestand befanden, sind so zu bemessen, wie wenn die Neuregelung des Rechts der Besoldung der Geistlichen schon bei Eintritt des Versorgungsfalles in Kraft gewesen wäre. Bei einer Änderung der Besoldungsvorschriften sind die Versorgungsbezüge jeweils nach den Ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen zu berechnen, die den Versorgungsbezügen zugrundegelegt hätten, wenn die Änderung bei Eintritt des Versorgungsfalles bereits gegolten hätte.

## Artikel II

### § 1

§ 3 Absatz 5 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 143) erhält folgende Fassung:

„(5) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 40 DM, bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 45 DM und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 75 DM monatlich. Sind mehr als drei Kinderzuschlagsberechtigte Kinder vorhanden, so beträgt der Kinderzuschlag für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, 90 DM monatlich.“

### § 2

Die Besoldungsordnung A (Anlage zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz) wird in der Besoldungsgruppe 9 wie folgt geändert:

- Sinter dem Wort „Kirchenbauinspektor“ wird die Ziffer „5“ eingefügt.
- Die neue Fußnote 5 erhält folgenden Wortlaut:

„5) Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltstfähige Stellenzulage von 50 DM, wenn neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer Höheren Technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der Höheren Technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt werden.“

### § 3

Das Grundgehalt der Kirchenbeamten nach § 2 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 11. Juli 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 97) wird durch die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt. Die unwiderruflichen Stellenzulagen in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 3. Februar 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 23) werden um 6% erhöht.

### § 4

Die Ortszuschlagstabelle (Anlage 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 3. Februar 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 23) wird durch die Tabellen in den Anlagen 3 a und 3 b dieses Gesetzes ersetzt.

### § 5

Die Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten werden wie folgt erhöht:

- wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nach dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz zugrunde liegt, durch Zugrundelegung des Grundgehalts und der unwiderruflichen Zulagen nach § 3 sowie des Ortszuschlags nach § 4,
- wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt zugrunde liegt, das sich nicht aus dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz ergibt, durch Erhöhung des nach § 2 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 3. Februar 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 23) berechneten Grundgehalts und der ruhegehaltstfähigen Zulagen um 7,5% unter Zugrundelegung des Ortszuschlags nach § 4,
- wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Erhöhung der nach § 2 Nr. 3 der Zweiten Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 3. Februar 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 23) berechneten Bezüge um 7,5%.

## Artikel III

Die den Geistlichen und Kirchenbeamten auf Grund der Bekanntmachung vom 25. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 128) betr. einmalige Zuwendung an Geistliche und Kirchenbeamte zu Weihnachten 1961 gezahlten Beträge werden ihnen belassen.

## Artikel IV

Es treten in Kraft

- am 1. Januar 1962: Artikel I § 4,
- am 1. Januar 1963: Artikel I § 1 Buchst. o),
- am 1. März 1963: Artikel I § 2, Artikel II §§ 2, 3 und 5,
- am 1. April 1963: Artikel II § 4 (hinsichtlich Anl. 3 a),
- am 1. Oktober 1963: Artikel I § 1 Buchst. b), Artikel II § 1 und § 4 (hinsichtlich Anlage 3 b),
- mit der Verkündung dieses Kirchengesetzes: Artikel I § 1 Buchst. a) und d) und § 3, Artikel III.

Kiel, den 21. November 1963.

Das vorstehende von der 27. ordentlichen Landesynode am 8. November 1963 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung  
D. S a l f m a n n

KL Nr. 1546/63

Anlage 1  
(zu Artikel I § 2)

I. Pfarrbefoldungsgesetz

Grundgehälter:

1. § 4 Absatz 1 des Pfarrbefoldungsgesetzes:

1. Dienstaltersstufe	1 016 DM
2. "	1 058 DM
3. "	1 100 DM
4. "	1 142 DM
5. "	1 184 DM
6. "	1 226 DM
7. "	1 330 DM
8. "	1 374 DM
9. "	1 418 DM
10. "	1 462 DM
11. "	1 506 DM
12. "	1 574 DM

2. § 15 des Pfarrbefoldungsgesetzes:

im 1. und 2. Dienstjahr	932 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	974 DM
vom 5. Dienstjahr ab	1 016 DM

3. § 16 des Pfarrbefoldungsgesetzes: 2 908 DM

4. § 17 des Pfarrbefoldungsgesetzes:

1. Dienstaltersstufe	1 156 DM
2. "	1 214 DM
3. "	1 272 DM
4. "	1 330 DM
5. "	1 388 DM
6. "	1 446 DM
7. "	1 504 DM
8. "	1 562 DM
9. "	1 620 DM
10. "	1 678 DM
11. "	1 736 DM
12. "	1 794 DM
13. "	1 852 DM

Zulagen:

1. § 11 des Pfarrbefoldungsgesetzes:  
50 DM; für Amrum 62 DM und für Helgoland 93 DM.

2. § 14 des Pfarrbefoldungsgesetzes: 115 DM.

3. § 16, 2 des Pfarrbefoldungsgesetzes: 185 DM.

II. Kirchengesetz zur einstweiligen Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben im südlichen Teil des Sprengels Holstein Artikel 2 Ziffer 3:

Grundgehalt 2 393 DM.

III. Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. 11. 1961

§ 9 Absatz 2:

Grundgehalt:

1. Dienstaltersstufe	817 DM
2. "	860 DM
3. "	903 DM
4. "	946 DM
5. "	989 DM
6. "	1 032 DM
7. "	1 075 DM
8. "	1 118 DM
9. "	1 161 DM
10. "	1 204 DM
11. "	1 247 DM
12. "	1 290 DM

IV. Kirchengesetz über die Befoldung und Versorgung der Vikarinnen vom 17. 11. 1961

§ 1 Grundgehalt:

1. Dienstaltersstufe	1 016 DM
2. "	1 058 DM
3. "	1 100 DM
4. "	1 142 DM
5. "	1 184 DM
6. "	1 226 DM
7. "	1 268 DM
8. "	1 310 DM
9. "	1 352 DM
10. "	1 394 DM
11. "	1 436 DM

Anlage 2  
(zu Artikel II § 3)

Grundgehaltsätze in der Anlage des Kirchenbeamtenbefoldungsgesetzes

Befoldungsordnung A

Bef. Gr.	Ortszuschlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe												Dienstalters- zulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		13
1	IV	315	327	339	351	363	375	387	399	411	423	435	—	—	12
2		331	344	357	370	383	396	409	422	435	448	461	474	—	13
3		357	370	383	396	409	422	435	448	461	474	487	500	—	13
4		383	396	409	422	435	448	461	474	487	500	513	526	—	13
5		398	412	426	440	454	468	482	496	510	524	538	552	566	14
6		411	429	447	465	483	501	519	537	555	573	591	609	627	18
7	III	482	502	522	542	562	582	602	622	642	662	682	702	722	20
8		502	526	550	574	598	622	646	670	694	718	742	766	790	24
9		570	595	620	645	670	695	720	745	770	795	820	845	870	25
10		634	668	702	736	770	804	838	872	906	940	974	1008	1042	34
11	II	758	796	834	872	910	948	986	1024	1062	1100	1138	1176	1214	38
12		832	874	916	958	1000	1042	1084	1126	1168	1210	1252	1294	1336	42
13		932	974	1016	1058	1100	1142	1184	1226	1268	1310	1352	1394	1436	42
14	I b	1000	1055	1110	1165	1220	1275	1330	1385	1440	1495	1550	1605	1660	55
15		1156	1214	1272	1330	1388	1446	1504	1562	1620	1678	1736	1794	1852	58
16		1317	1387	1457	1527	1597	1667	1737	1807	1877	1947	2017	2087	2157	70

Besoldungsordnung B	
Besoldungsgruppe	
6	1908

Die Grundgehaltsätze in der Besoldungsgruppe A 10 werden für Landeskirchenoberinspektoren, die nach den Überleitungsbestimmungen der Kirchenleitung vom 12. 12. 1958 ruhegehaltstfähige Zulagen erhalten, wie folgt gekürzt:

In Dienstaltersstufe	DM
3	9
4	11
5	13
6	15
7	
(nach 12 Jahren)	12
(nach 13 Jahren)	17
8	19
9	21
10	23
11	25
12	25
13	21

Anlage 3a  
(zu Artikel II § 4)

Anlage 3b  
(zu Artikel II § 4)

Ortszuschlag  
(Übergangsregelung für die Zeit vom 1. April  
bis 30. September 1963)

Ortszuschlag  
(gültig ab 1. Oktober 1963)

Tarif- Klasse	Zu der Klasse gehörende Besoldungs- gruppen	Orts- Klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem Kinder- zuschlags- berechtig- Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I b	A 15 und A 16, B 3 und B 6	S	191	248	273
		A	160	211	135
		B	129	174	196
II	A 11 bis A 14	S	154	204	229
		A	130	173	197
		B	106	142	164
III	A 7 bis A 10	S	126	166	191
		A	105	141	165
		B	84	116	138
IV	A 1 bis A 6	S	113	148	173
		A	95	127	151
		B	77	106	128

Tarif- Klasse	Zu der Klasse gehörende Besoldungs- gruppen	Orts- Klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem Kinder- zuschlags- berechtig- Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I b	A 15 und A 16 B 3 und B 6	S	191	248	270
		A	160	211	232
		B	129	174	193
II	A 11 bis A 14	S	154	204	226
		A	130	173	194
		B	106	142	161
III	A 7 bis A 10	S	126	166	188
		A	105	141	162
		B	84	116	135
IV	A 1 bis A 6	S	120	157	179
		A	100	134	155
		B	80	111	130

Bei mehr als einem Kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis fünfte Kind  
in Ortsklasse S um je 31 DM,  
in Ortsklasse A um je 29 DM,  
in Ortsklasse B um je 26 DM.

für das sechste und die weiteren Kinder  
in Ortsklasse S um je 40 DM,  
in Ortsklasse A um je 38 DM,  
in Ortsklasse B um je 34 DM.

Bei mehr als einem Kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis fünfte Kind  
in Ortsklasse S um je 29 DM,  
in Ortsklasse A um je 27 DM,  
in Ortsklasse B um je 24 DM.

für das sechste und die weiteren Kinder  
in Ortsklasse S um je 37 DM,  
in Ortsklasse A um je 35 DM,  
in Ortsklasse B um je 31 DM.

**Kirchengesetz**  
über das Zusammentreffen von Dienst- und  
Versorgungsbezügen in der Evangelisch-  
Lutherischen Landeskirche Schleswig-  
Holsteins.

Vom 8. November 1963

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Bezieht ein Geistlicher, Pfarrvikar oder Kirchenbeamter aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, ohne daß der frühere Dienstherr die Versorgungsbezüge kürzt, so werden die Versorgungsbezüge auf die Dienstbezüge angerechnet; hierbei bleibt die Hälfte der Versorgungsbezüge anrechnungsfrei, mindestens jedoch ein Betrag von Zweihundertfünfzig Deutsche Mark monatlich. Der anrechnungsfreie Betrag nimmt an allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge entsprechend dem Hundertsatz der Erhöhung teil.

§ 2

Bei der Festsetzung der Dienstbezüge ist die im nichtkirchlichen Dienst verbrachte Dienstzeit nach Maßgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen.

§ 3

Bezieht eine Vikarin oder Kirchenbeamtin, die Witwe ist, aus einem Beamtenverhältnis ihres verstorbenen Ehemannes im öffentlichen Dienst Witwengeld, so gilt § 1 entsprechend.

§ 4

Bei der Anrechnung nach § 1 bleiben Kinderzuschläge außer Betracht.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 21. November 1963

Das vorstehende von der 27. ordentlichen Landessynode am 8. November 1963 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung  
D. Salfmann

KL Nr. 1545/63

**Kirchengesetz**  
zur Änderung des Kirchengesetzes über die  
Vorbildung und Anstellung von Pfarrvika-  
ren in der Evangelisch-Lutherischen Lan-  
deskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 8. November 1963

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Ausbildung besteht in einer mindestens einjährigen Jurüstung in einem Seminar sowie in einem mindestens einjährigen Lehrpraktikum bei einem Pastor der Landeskirche. Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt kann bestimmen, daß von der Jurüstung im Seminar ganz oder teilweise abgesehen wird, wenn der Bewerber bereits eine dem Seminar gleichartige theologische Ausbildungsstätte mit Erfolg besucht hat.

2. § 6 erhält einen Absatz 2 mit folgender Fassung:

Die Anstellungsfähigkeit kann auch Bewerberinnen zuerkannt werden, die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland eine gleichwertige Ausbildung durchlaufen und eine entsprechende Abschlußprüfung abgelegt haben; die Entscheidung ist von einem Colloquium abhängig zu machen.

3. In § 6 wird der bisherige Absatz 2 Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 16. November 1963.

Das vorstehende von der 27. ordentlichen Landessynode am 8. November 1963 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung  
D. Salfmann

KL 1526/63

## Bekanntmachungen

### Bereinigung des Staatskirchenrechts

Kiel, den 9. November 1963

Nachstehend wird die gemeinsame Erklärung des Landes Schleswig-Holstein und der evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein über die Bereinigung des Staatskirchenrechts bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. Epha

J.-Nr. 24 181/63/I/VII/A 51

Gemeinsame Erklärung des Landes Schleswig-Holstein und der evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein über das geltende Kirchenrecht

Das Land Schleswig-Holstein, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Kultus-

minister, und

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins,

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Lübeck und

die evangelisch-lutherische Landeskirche Lütin,

diese vertreten durch das Landeskirchenamt in Kiel als gemeinsame Geschäftsstelle der evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein,

geben zur Ausführung des Art. 29 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 und zur Ausführung des § 20 der Zusatzvereinbarung zum Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 (GVBl. Schl.-H. S. 73 ff.) in beiderseitigem Einvernehmen bekannt:

Durch das Gesetz über die Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 4. April 1961 (GVBl. Schl.-L. S. 47) und durch das Gesetz über den Abschluß der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 5. Oktober 1963 (GVBl. Schl.-L. S. 117) sind auch die dem Staatskirchenvertrag entgegenstehenden Vorschriften erfaßt, die mit dem Inkrafttreten des Staatskirchenvertrages außer Kraft getreten sind. Die Bestimmungen, die nicht in der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts genannt sind, sind durch den Staatskirchenvertrag bzw. durch das Abschlußgesetz außer Kraft getreten, soweit sie nicht gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 4. April 1961 anwendbar bleiben.

Diese Vereinbarung wird  
im Amtsblatt für Schleswig-Holstein,  
im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins,  
im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck  
und  
im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt für die evangelisch-lutherische Landeskirche Lütin  
bekanntgegeben.

Kiel, den 17. Oktober 1963	Kiel, den 2. November 1963
Der Kultusminister	Gemeinsame Geschäftsstelle
gez. Osterloh	der evangelischen Landes-
	Kirchen in Schleswig-Holstein
	gez. Dr. Epha

### Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im Kirchlichen Dienst.

Vom 16. November 1963

Auf Grund des Artikels 110 Abs. 1 Satz 2 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 83) wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

#### I. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

für Dienstreisen sind, soweit möglich, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

#### II. Benutzung von Fahrrädern

für die dauernde Haltung eines Fahrrades kann, sofern das Fahrrad nicht aus Mitteln der Kirchenkasse beschafft und unterhalten wird, je Rechnungsjahr ein Pauschalatz von 72,— DM gewährt werden.

#### III. Benutzung von Kraftfahrzeugen

##### 1. Im Kirchlichen Dienst können eingesetzt werden:

- Mietkraftfahrzeuge,
- kircheneigene Kraftfahrzeuge,
- anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge,
- nicht anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge.

Mietkraftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinien sind Kraftfahrzeuge, die im Eigentum eines Dritten stehen und von Geistlichen und sonstigen Kirchlichen Mitarbeitern mit Genehmigung der zuständigen Kirchlichen Körperschaft im Interesse ihres Dienstes benutzt werden.

Kircheneigene Kraftfahrzeuge, bisher unter dem Begriff Dienstkraftfahrzeuge bekannt, sind Kraftfahrzeuge, die im Eigentum einer Kirchlichen Körperschaft stehen und auf deren Kosten beschafft, unterhalten und betrieben werden.

Anerkannte Kraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die von einem Geistlichen oder sonstigen Kirchlichen Mitarbeiter beschafft, auf seinen Namen zugelassen und von der zuständigen Kirchlichen Körperschaft anerkannt worden sind, da ihre Benutzung im überwiegenden dienstlichen Interesse liegt.

Nicht anerkannte Kraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die von einem Geistlichen oder sonstigen Kirchlichen Mitarbeiter beschafft, auf seinen Namen zugelassen und von ihm im Einzelfall für dienstliche Zwecke benutzt werden.

- Die zuständige Kirchliche Körperschaft prüft, welche der vorgenannten Möglichkeiten ihren Verhältnissen in sachlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht am besten entspricht. Sie kann insbesondere für bestimmte Amtshandlungen (z. B. Gottesdienste in einem Außenort) generell die Benutzung von Mietkraftfahrzeugen zulassen. Ist die Benutzung von Mietkraftfahrzeugen nicht möglich oder wegen des großen Umfangs der notwendigen Dienstfahrten unwirtschaftlich, ist zu prüfen, ob ein kircheneigenes Kraftfahrzeug anzuschaffen ist oder ob die dienstliche Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge gestattet werden soll. Im letzteren Fall wird dann zu entscheiden sein, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, den Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeuges für die kirchliche Arbeit allgemein als dienstnotwendig anzuerkennen, oder ob es reicht, dessen dienstliche Benutzung nur für bestimmte Dienstfahrten (z. B. für Besuche im Kreis Krankenhaus, für Gottesdienste und Bibelstunden in Außendörfern usw.) zuzulassen.
- Die Anerkennung eines privateigenen Kraftwagens kann nur erfolgen, wenn
  - Art und Umfang der Dienstaufgaben, insbesondere die Lage, Größe und räumliche Ausdehnung des Amtsbezirktes (Mindestfahrstrecke etwa 4000 km jährlich) oder die körperliche Behinderung des Fahrzeughalters den Einsatz eines Kraftfahrzeuges zwingend erfordern  
und
  - die begründete Erwartung besteht, daß die Benutzung des Kraftfahrzeuges aus dienstlichem Anlaß gegenüber der Benutzung für private Zwecke überwiegt. Urlaubsreisen bleiben dabei außer Anlaß.
- Die jeweilige Regelung (Benutzung eines Mietkraftfahrzeuges, Anschaffung eines kircheneigenen Kraftfahrzeuges, Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeuges oder Zulassung eines nicht anerkannten Kraftfahrzeuges zu bestimmten Fahrten) ist von der zuständigen Kirchlichen Körperschaft beschlußmäßig festzulegen.  
Der Beschluß über die Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeuges hat zu enthalten:
  - die Gründe, die nach Ziff. 3 den Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeuges notwendig machen;
  - den räumlichen Bereich, in welchem das Kraftfahrzeug dienstlich eingesetzt werden darf (in der Regel der Amts- und Dienstbereich des Kirchlichen Mitarbeiters);
  - Höhe und Deckung der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel.



Der Beschluß über die Zulassung eines nicht anerkannten Kraftfahrzeuges zu bestimmten Fahrten hat zu enthalten:

- a) die Festsetzung des Einsatzumfangs und -bereichs;
- b) Höhe und Deckung der dafür bereitgestellten Zahlungsmittel.

Dienstfahrten, die über den festgesetzten Bereich hinausführen, bedürfen der besonderen Genehmigung der zuständigen kirchlichen Körperschaft (vgl. VII, 5).

5. Der Beschluß über die Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeuges bedarf bei Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbänden unter Mitteilung an das Landeskirchenamt der Genehmigung des Propsteivorstandes und bei Propsteien der Genehmigung des Landeskirchenamts.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die kirchliche Körperschaft einen der Ziff. 4 entsprechenden Beschluß gefaßt hat.

Die Anerkennung und die Genehmigung der Anerkennung sind widerruflich. Sie können auch zeitlich begrenzt oder auf eine bestimmte Aufgabe beschränkt werden. Die Anerkennung erlischt beim Wechsel der Dienststelle.

#### IV. Versicherung

Es ist Sache des Fahrzeughalters, Schadenersatzansprüche jeder Art, die Dritten gegen den Fahrzeughalter aus dem Halten und dem Betrieb des Kraftfahrzeuges erwachsen können, abzuwenden, sich gegen solche Ansprüche Versicherungsschutz zu beschaffen oder sie gegebenenfalls selbst zu erfüllen. Das gleiche gilt auch für etwaige Ersatzansprüche mitfahrender Personen.

Für jedes anerkannte privateigene Kraftfahrzeug sind abzuschließen:

1. Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:

- a) Personenschäden mit mindestens 500 000 DM
- b) Sachschäden mit mindestens 100 000 DM
- c) Vermögensschäden mit mindestens 20 000 DM.

Darüber hinaus wird empfohlen, die Haftpflichtversicherung als Pauschalversicherung auf 1 Million DM abzuschließen, damit auch Sach- und Vermögensschäden, die über 100 000 DM bzw. 20 000 DM hinausgehen, versichert sind. Die Jahresprämie erhöht sich gegenüber der Prämie für 500 000 DM — Personenschäden — nur geringfügig.

Der Fahrzeughalter eines anerkannten Kraftfahrzeuges ist ferner verpflichtet, in den Haftpflichtversicherungsvertrag folgende Klausel aufzunehmen:

„Die gegen die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und ihre Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien als Körperschaften des öffentlichen Rechts aus Schadensfällen ihrer Bediensteten gemäß § 839 BGB und Art. 34 GG erhobenen Schadenersatzansprüche gelten im Rahmen der KB und der vereinbarten Deckungssummen als mitgedeckt.“

Die Aufnahme dieser Klausel in den Haftpflichtversicherungsvertrag verursacht für den Fahrzeughalter keine besonderen Kosten.

2. Kaskoversicherung (Versicherung gegen unfallbedingte Sachschäden am eigenen Kraftfahrzeug) mit einer Selbstbeteiligung bis zu 300,— DM für jeden Schadensfall. Die Verpflichtung zum Abschluß einer Kaskoversicherung entfällt, wenn kein Beschaffungs-

darlehen in Anspruch genommen wird oder das Beschaffungsdarlehen getilgt ist.

Der Abschluß dieser Versicherungen ist der zuständigen kirchlichen Körperschaft vor der dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeuges nachzuweisen.

Dem Halter eines anerkannten Kraftfahrzeuges können 50 % der Jahresprämie für eine Inassen-Unfallversicherung, die von ihm nach dem Pauschalssystem mit den Deckungssummen bis zu

- 10 000 DM im Todesfall
- 20 000 DM bei Dauerfolgen und
- 2 000 DM für Heilkosten

abgeschlossen wird, aus der Kirchenkasse erstattet werden. Im übrigen dürfen Prämien für Kraftfahrzeugversicherungen nicht auf kirchliche Mittel übernommen werden.

#### V. Ersatz von Sachschäden an privaten Kraftfahrzeugen

Hat der Halter eines privateigenen Kraftfahrzeuges bei einer von der zuständigen kirchlichen Körperschaft genehmigten Dienstreise (vgl. III 2 u. 4) infolge eines Unfalles einen Schaden an seinem Kraftfahrzeug erlitten, so kann ihm dieser Sachschaden von der zuständigen kirchlichen Körperschaft bis zu einer Höhe von 300 DM erstattet werden. Eine Erstattung des Schadens findet nicht statt, wenn der Kraftfahrzeughalter den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat oder Schadenersatzansprüche gegen Dritte bestehen, die zum Ersatz des Schadens führen.

Der Ersatz von Sachschäden bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts. Zu diesem Zweck ist dem Landeskirchenamt ein Bericht über den Unfallhergang einzureichen. Beim Vorliegen eines Körperschadens finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über Dienstunfälle Anwendung.

#### VI. Beschaffungsdarlehen für anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge

1. Für die erstmalige Anschaffung eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges kann ein unverzinsliches Darlehen bis zu 5 000,— DM gewährt werden. Über die Gewährung eines Darlehens ist ein Beschluß der zuständigen kirchlichen Körperschaft herbeizuführen, der der Genehmigung des Landeskirchenamts bedarf. Das gleiche gilt, wenn zur Aufbringung dieses Darlehens Fremdgelder oder Selbstanleihen ausgenommen werden müssen. Die Rückzahlung des Darlehens hat in festen, gleichmäßigen, monatlich fälligen Raten, beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monatsersten zu erfolgen. Gegen eine laufende Verrechnung mit der Kilometerentschädigung bestehen keine Bedenken. Die jährliche Tilgung muß mindestens 1 000,— DM betragen. Bei einem vorzeitigem Verkauf eines Kraftfahrzeuges ist die Restsumme des Darlehens sofort zurückzuzahlen.

Ein Zuschuß zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges darf aus kirchlichen Mitteln nicht gegeben werden.

Wird ein anerkanntes Kraftfahrzeug, das mit Hilfe eines kirchlichen Darlehens beschafft worden ist, durch ein anderes ersetzt, kann dem Fahrzeughalter im Bedarfsfalle zur Ergänzung der Eigenmittel (z. B. Erlös aus dem Verkauf des bisherigen Kraftfahrzeuges) ein neues Darlehen bis zu 3 000,— DM gewährt werden. Voraussetzung dafür ist die vollständige Tilgung des bisherigen Darlehens.

2. Leistungsschwachen Gemeinden, die gezwungen sind, zum Zwecke der Motorisierung ihrer kirchlichen Mitarbeiter Beschaffungsdarlehen aufzunehmen, können im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Berücksichtigung ihrer Leistungskraft zinsgünstige Darlehen oder im Wege des Finanzausgleichs Zinsverbilligungsbeihilfen von der Propstei oder, falls diese dazu nicht in der Lage ist, vom Landeskirchenamt gewährt werden.
3. Bei einem Stellenwechsel des Fahrzeughalters ist, sofern aus kirchlichen Mitteln ein Darlehen gegeben ist, über dessen weitere Tilgung und Verzinsung eine neue Vereinbarung zu treffen.
4. Für die Anschaffung nicht anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge dürfen aus kirchlichen Mitteln weder Darlehen noch Zuschüsse gewährt werden.
5. In besonderen Fällen können zur Vermeidung von Särgen mit Genehmigung des Landeskirchenamts abweichende Regelungen getroffen werden.

#### VII. Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen

1. Die Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen für dienstliche Zwecke hat, soweit sie nicht ausnahmsweise von der Pfarrkasse übernommen werden, die Kirchenkasse zu tragen. Der hierfür vorgesehene Betrag ist in jedem Rechnungsjahr festzusetzen und in den Haushaltsplan einzustellen. Er darf ohne Beschluß der zuständigen kirchlichen Körperschaft nicht überschritten werden. Eine nachträgliche Erhöhung des Haushaltsansatzes kann auch von vornherein ausgeschlossen werden.

Können die Kosten aus den örtlichen Mitteln nicht aufgebracht werden, kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine landeskirchliche Finanzausgleichsbeihilfe gewährt werden.

2. Bei Benutzung eines kircheneigenen oder privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke ist über alle Fahrten (einschließlich der Privatfahrten) ein Fahrtenbuch zu führen. Aus dem Fahrtenbuch müssen ersichtlich sein: Reiseziel, Zweck der Dienstreise, Tag und Zählerstand bei Beginn und Ende der Fahrt sowie die zurückgelegten Dienstkilometer. Das Fahrtenbuch ist bei örtlichen und überörtlichen Revisionen vorzulegen.
3. Bei Benutzung anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke beträgt die Vergütung:
  - a) für Kraftwagen sämtlicher Marken und Typen mit einem Subraum von über 600 ccm bei einer Jahresfahrleistung bis einschließlich 10 000 km je km 27 Pf.  
für jeden weiteren Kilometer 18 Pf.
  - b) für Kraftwagen mit einem Subraum von mehr als 350 ccm bis einschließlich 600 ccm je km 16 Pf.
  - c) für Kraftfahrzeuge mit einem Subraum von über 200 ccm je km 13 Pf.  
von mehr als 50 ccm bis einschließlich 200 ccm je km 12 Pf.
  - d) für Kleinkraftträder und Fahrräder mit Hilfsmotor (Mopeds) mit einem Subraum von nicht mehr als 50 ccm bei einer Jahresleistung bis einschließlich 10 000 km je km 6,4 Pf.  
für jeden weiteren km 3,3 Pf.

zuzüglich monatlich 6,75 DM zur Abgeltung der festen Kosten für Versicherung, Pflege und Unterstellung vom Beginn des Monats ab, in dem das Fahrzeug im dienstlichen Interesse beschafft oder in Betrieb genommen wird, bis zum Ende des Monats, in dem die dienstliche Benutzung aufhört.

Ist der Einsatz des Kraftfahrzeuges für mehrere dem Fahrzeughalter übertragene Aufgaben als dienstnotwendig anerkannt, so ist bei der Feststellung der unter a) und d) angegebenen Jahresfahrleistung die Wegstrecke sämtlicher Dienstreisen zusammenzurechnen. In den Fällen b) und c) wird die Vergütung ohne Rücksicht auf eine bestimmte Jahresfahrleistung gewährt.

Mit dieser Vergütung sind alle Kosten abgegolten, die vom Fahrzeughalter für Garagenmiete, Versicherungen, Kraftfahrzeugsteuer, Beschaffung der Kennzeichenschilder, Abschreibung, Verzinsung, Kraftstoff, Öl- und Fettverbrauch, Bereifung, Instandhaltung und Pflege zu tragen sind. Die Vergütung deckt auch die Kosten für eine Kaskoversicherung mit 300 DM Selbstbeteiligung.

Wird dem Fahrzeughalter für seinen anerkannten privateigenen Kraftwagen eine Garage von Amts wegen — sei es mit der Dienstwohnung (Pastorat) oder in sonstiger Weise — unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ermäßigen sich der Vergütungssatz von 27 Pf. auf 25 Pf., alle übrigen Vergütungssätze um 1 Pf. je Kilometer. Die Vergütungssätze für Kraftträder, Roller und Mopeds werden hiervon nicht betroffen. Eine Garage gilt als unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wenn für die Garage keine angemessene, d. h. ortsübliche Miete von dem Fahrzeughalter gezahlt wird. Soweit nach § 6 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes eine Garage bereitgestellt wird, hat diese Bereitstellung unentgeltlich zu erfolgen.

4. Bei der Benutzung nicht anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke beträgt die Vergütung:
  - a) für Kraftfahrzeuge mit einem Subraum von mehr als 350 ccm je km 16 Pf.
  - b) für Kraftfahrzeuge von einem Subraum von mehr als 200 ccm je km 11 Pf.
  - c) für Kraftfahrzeuge mit einem Subraum von mehr als 50 ccm bis einschließlich 200 ccm je km 8 Pf.
  - d) für Kleinkraftträder und Fahrräder mit Hilfsmotor (Mopeds) mit einem Subraum von nicht mehr als 50 ccm je km 4 Pf.

Bei dieser Entschädigung sind die aus dem Halten eines eigenen Kraftfahrzeuges entstehenden Gesamtkosten nicht voll berücksichtigt. Es werden vielmehr nur die Mehrkosten vergütet, die durch die Benutzung des Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke tatsächlich erwachsen. Hierunter fallen die Kosten für Kraftstoff, Öl- und Fettverbrauch, für Instandhaltung und Bereifung sowie ein angemessener Zuschlag für die allgemeinen Unkosten (Unterhaltung, Tilgung und Verzinsung des Kaufpreises, Steuer, Versicherung usw.)

5. Für Dienstreisen über den im Anerkennungs- bzw. Zulassungsbeschluß (vgl. III, 4) festgesetzten Bereich hinaus, die ohne Genehmigung der zuständigen kirchlichen Körperschaft durchgeführt werden, kön-



nen nur die Kosten erstattet werden, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden wären.

6. Den Mitgliedern von Propsteisynoden und ihren Ausschüssen kann bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges unabhängig davon, ob ihr Kraftfahrzeug anerkannt ist oder nicht, für die kürzeste Fahrstrecke vom Wohn- zum Tagungsort eine Vergütung bis zu den von der Landesynode für sich beschlossenen Sätzen gewährt werden. Das gleiche gilt für Mitglieder der Kirchenleitung und die nebenamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamts bei Teilnahme an den Sitzungen.
7. Werden bei Vertretungen (Wakanz, Urlaub usw.) von den Geistlichen privateigene Kraftfahrzeuge benutzt, so können ihnen von den kirchlichen Körperschaften, die den Vertretungsdienst in Anspruch nehmen, ohne Rücksicht darauf, ob das Kraftfahrzeug anerkannt ist oder nicht, für die im Fahrtenbuch nachgewiesenen Dienstreisen die nach Ziff. 3 festgesetzten Vergütungssätze gezahlt werden.

#### VIII. Abrechnung

1. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für Dienstreisen ist die Vergütung für die Dienstreisen nach den im Fahrtenbuch nachgewiesenen Kilometern mindestens vierteljährlich abzurechnen. Die Festsetzung einer Pauschale ist unzulässig.
2. Bei dienstlicher Benutzung sonstiger Verkehrsmittel (z. B. Straßenbahn, Tare) werden die Auslagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erstattet. Hierfür gewährte pauschale Entschädigungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts (vgl. Bekanntmachung vom 27. Februar 1959 über Zulagen und Entschädigungen für Pastoren — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 18 —). Pauschalen bis zu 300,— DM gelten allgemein als genehmigt.
3. Bezüglich der Versteuerung pauschaler Fahrkostenentschädigungen wird auf die Bekanntmachung vom 30. Juli 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 73) verwiesen. Die nach dem Fahrtenbuch abgerechnete Fahrkostenentschädigung ist dagegen in der Regel als Reisekostenvergütung steuerfrei.

#### IX. Private Benutzung von kircheneigenen Fahrzeugen.

Privatfahrten mit kircheneigenen Kraftfahrzeugen sind nur in dringenden Fällen zulässig. Die zuständige kirchliche Körperschaft hat die Vergütung für die Benutzung von kircheneigenen Kraftfahrzeugen für private Zwecke festzusetzen. Sie darf dabei den Satz von 20 Pf. je Km nicht unterschreiten. Im einzelnen wird hierzu auf die Bekanntmachung vom 10. Mai 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 97) verwiesen.

#### X. Veräußerung kircheneigener Kraftfahrzeuge.

Kircheneigene Kraftfahrzeuge dürfen nur zum amtlichen Schätzpreis zuzüglich eines 10%igen Zuschlags verkauft werden. Voraussetzung ist, daß das Kraftfahrzeug mindestens 60 000 km im Dienst zurückgelegt hat. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

#### XI. Mitnahme von kirchlichen Mitarbeitern.

Der Fahrer eines privateigenen Kraftfahrzeuges erhält bei der Mitnahme von anderen kirchlichen Mitarbeitern keine Vergütung. Das Mitfahren geschieht in freier

Entscheidung und auf eigene Verantwortung der Beteiligten. Unfallersatzansprüche mit Ausnahme von Dienstunfällen können daraus von mitfahrenden Personen gegen die kirchliche Dienststelle nicht hergeleitet werden.

#### XII. Geltungsbereich der Verwaltungsanordnung.

Diese Verwaltungsanordnung gilt für alle Geistlichen und sonstigen haupt- und nebenamtlich beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Propsteien, der Landeskirche und der kirchlichen Werke.

#### XIII. Schlussbestimmungen.

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Dezember 1963 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien vom 17. Oktober 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 82) und die Kundverfügung vom 2. September 1958 (J.-Nr. 1434/58/VI/F. 41) aufgehoben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 22 151/63/V/F. 41 a

#### Urkunde

über die Bildung der Heilig-Geist-

Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei  
Blankeneje-Pinneberg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

#### § 1

Der 2. Seelsorgebezirk der Christuskirchengemeinde Pinneberg wird von dieser abgetrennt und zur selbständigen Kirchengemeinde erhoben, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg“ führt.

#### § 2

Die Grenzen der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg decken sich im Westen, Norden und Nordosten mit der Pinneberger Stadtgrenze. Im Süden und Südosten bildet die Pinnau die Grenze.

#### § 3

Die Gemeindeglieder der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg sind zur Benutzung des Friedhofes der Christuskirchengemeinde Pinneberg am Kirchhofsweg zu den gleichen Bedingungen wie die Glieder dieser Gemeinde berechtigt.

#### § 4

Die Vermögensauseinandersetzung wird auf Grund des Beschlusses der Christuskirchengemeinde Pinneberg vom 14. Mai 1963 durchgeführt.

#### § 5

Die Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Pinneberg vom 17. Januar 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 34) zum Kirchengemeindeverband Pinneberg.

#### § 6

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Pinneberg geht als 1. Pfarrstelle auf die Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg über.

Gleichzeitig wird in der Heilig-Geist-Kirchengemeinde eine 2. Pfarrstelle errichtet.

§ 7

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Kiel, den 9. Oktober 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
(L. S.)  
gez. Dr. Epha  
J.-Nr. 2) 883/63/I/5/Pinneberg-Heilig-Geist )

Kiel, den 13. November 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. Epha

J.-Nr. 2) 883<sup>1</sup>/63/I/5/Pinneberg-Heilig-Geist )

#### Empfehlenswerte Schriften

Beim Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, ist im Rahmen der Handbücherei für Gemeindeglieder das Heft „Die kirchliche Verwaltung“ von Dr. Karl Wagenmann erschienen. Das Heft ist der kirchlichen Verwaltung gewidmet und bringt eine kurz gefasste gute und leicht verständliche Darstellung dieses Bereiches. Der Preis des einzelnen Heftes beträgt 5,80 DM. Bei einer Sammelbestellung würde der Verlag den Subskriptionspreis von DM 5,20 berechnen.

J.-Nr. 24 6)7/63/VII/5/T 2) k

Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hauptgeschäftsstelle in Stuttgart, haben ein Buch „Beitrag zum Verfassungsstreit über das Bundessozialhilfegesetz und das Jugendwohlfahrtsgesetz“ herausgebracht. Der Verkaufspreis des Buches beträgt 22,— DM. Die Veröffentlichung enthält die Äußerung der Hauptgeschäftsstelle zur Normenkontrollklage und Verfassungsbeschwerde, sowie eine Darstellung der Tätigkeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche und weitere Stellungnahmen zu den Sozialgesetzen. Einzelbestellungen können an das Evangelische Verlagswerk, Stuttgart-S, Postfach 927, gerichtet werden.

J.-Nr. 24 173/63/X/A 37

#### Eingegangene Schriften

Im Verlag „Junge Gemeinde, Stuttgart 1, Postfach 979“ ist das Buch „Wort im Auto — Besinnungshilfe für Autofahrer auf der Fahrt durch 52 Wochen“ — erschienen. Diese Veröffentlichung hat ein gutes Echo gefunden und ist zum Preis von 5,50 DM und Porto beim Verlag zu beziehen.

J.-Nr. 24 172/63/X/Q 15 e

#### Druckfehlerberichtigung

In der Stellenausschreibung für die hauptberufliche Kirchenmusikerkstelle an der St. Michaelis-Kirche in Kiel (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1963 S. 160) muß es in der 10. Zeile anstelle von „Vergütungsgruppe IV b“ richtig heißen:

„Vergütungsgruppe VI b“.

J.-Nr. 25 05)1/63/IV/VIII/7/Kiel. St. Mich. 4 (2. Ang.)

## Personalien

#### Berufen:

- Am 11. November 1963 der Pastor Fred von Sorbat-  
shewsky, 3. 3. in Farmsen, zum Pastor der Kirchengemeinde Farmsen (3. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;  
am 12. November 1963 der Pastor Friedrich Wilhelm  
Strunk, bisher in Flensburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Jörl, Propstei Flensburg;  
am 14. November 1963 der Pastor Irmin Barth, bisher in  
Gaddeby, zum Pastor der Kirchengemeinde Nordhaffstedt,  
Propstei Flensburg.

#### Eingeführt:

- Am 27. Oktober 1963 der Pastor Carl-Zerbert Gaußen  
als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tun-  
gendorf, Propstei Neumünster;  
am 3. November 1963 der Pastor Werner Sohenstein  
als Pastor der Kirchengemeinde Jarpen, Propstei Sege-  
berg;  
am 3. November 1963 der Pastor Martin Eichler als Pa-  
stor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eckernförde,  
Propstei Eckernförde.